

Rhein in Flammen 2019

1 AVista
Reisen

8-tägige Flusskreuzfahrt

- Inklusive Haustürabholung
- ALL INCLUSIVE-Verpflegung

ab € **1.299,-**
pro Person in der 2-Bett-Kabine

MEDIENHAUSREISEN





MS VistaClassica

Rhein in Flammen

„Rhein in Flammen“ ist ein Großevent und zieht alljährlich viele Tausend Besucher an. Auf unserer Reise erleben wir neben dem „Feuerspektakel“ bei Bingen zahlreiche weitere Höhepunkte: Das Winzerstädtchen Cochem, die Römerstadt Trier und die Mainmetropole Frankfurt.



„Rhein in Flammen“ hautnah zu erleben, ist etwas Einmaliges! Nach der bequemen Haustürabholung und Anreise nach Köln werden wir von der liebenswerten Schiffscrew herzlich willkommen geheißen. .

Zunächst erkunden wir mit dem Schiff das romantische Moseltal, besuchen Cochem mit der Reichsburg, Bernkastel, Koblenz und die Römerstadt Trier mit der weltberühmten Porta Nigra. Auf einem Ausflug besuchen wir das Großherzogtum Luxemburg.

Im Rheintal, das von der UNESCO als Welterbe geschützt ist, werden wir von dem gigantischen Feuerwerk bei Rüdesheim in Bann gezogen.

Weiter besuchen wir Wiesbaden, Mainz und Frankfurt am Main.



Frankfurt



Koblenz mit Deutschem Eck und Seilbahn



Cochem



Kurfürstliches Palais in Trier



8-tägige Reise

ab **1.299 €**

ALL INCLUSIVE-Verpflegung

Eingeschlossene Leistungen:

- **Busan-/abreise mit Haustürabholung** nach/von Köln
- Flusskreuzfahrt mit 7 Übernachtungen an Bord in der gebuchten Kategorie
- **1AVista ALL INCLUSIVE-Verpflegung**
- Festliches Kapitänsdinner
- Freie Benutzung der Bord-einrichtungen (z. B. Innenpool, Sauna)
- Fahrradverleih an Bord (gg. Gebühr)
- Gepäckservice bei Ein-/Ausschiffung
- Erfahrene 1AVista Reiseleitung an Bord

Reiseverlauf

8 Tage/7 Nächte

Tag	Ort	An	Ab	Ausflüge (ca. Preise in €)
1	Anreise nach Köln, Einschiffung ab 15.00 Uhr	-	17.00	
2	Cochem	08.00	14.00	Stadtrundg. m. Reichsburg 28,- (A), Burg Eltz 38,-
3	Trier, Anleger Schweich	05.00	-	Stadtbesichtigung Trier 31,- (A) Luxemburg 37,-
4	Trier, Anleger Schweich Flussfahrt durch das romantische Moseltal Bernkastel-Kues	-	05.30	
		11.30	18.00	Rundgang & Weinprobe 20,-
5	Koblenz Rhein in Flammen: 06.07. bei Bingen/Rüdesheim <i>„Rhein in Flammen“ sehen Sie entweder vom Sonnendeck unseres Schiffes aus, von Bord eines Ausflugsschiffes oder von einer Tribüne an Land. Genaue Abläufe und Genehmigungen werden durch die örtlichen Behörden erst kurzfristig bekannt gegeben bzw. erteilt. Bitte beachten Sie: Verpflegung und Getränke auf dem Ausflugsschiff sind nicht inklusive.</i>	09.00	13.00*	*Abfahrt variiert je nach Ort des Feuerwerks Koblenz & Ehrenbreitstein 31,-
6	Wiesbaden Mainz	09.00 16.00	15.00 24.00	Rheingau & Kl. Eberbach 39,- Stadtrundgang 16,- (A)
7	Frankfurt Rüdesheim	08.00 18.30	12.00 24.00	Stadtrundfahrt 29,- Private Spaziergänge
8	Köln, Ausschiffung bis 09.00 Uhr, Abreise	08.00	-	

Änderungen im Reiseablauf vorbehalten.

(A) = diese Ausflüge beinhaltet das preisreduzierte Ausflugspaket für 64,- € (Buchung mit Reiseanmeldung)



Haustürabholung:

Von Beginn an soll ein Höchstmaß an Service, Entspannung und Erholung die Inhalte Ihrer Leserreise prägen. Sie werden ohne Aufpreis von einem Taxi oder Shuttle an der Haustür abgeholt und auf direktem Weg zum Zustieg des Transferbusses gefahren (analog bei Rückreise). Sie erhalten Ihre Reiseunterlagen spätestens 8-10 Tage vor Reiseantritt.

Wunschleistung:



Ausflugspaket 3 Ausflüge (A)
64,- € Code: (S) APRO24



Trier, Porta Nigra

Termin und Preise 2019 p. P. in €

Kat.	Außenkabine/Deck	02.07.-09.07.
HD2	2-Bett Hauptdeck komfort	1.299
OD2	2-Bett Oberdeck superior, frz. Balkon	1.499
Zuschlag Alleinbenutzung Kat. HD2, OD2		+ 500

Reisecode: (H) CLARFL

Für diese Reise ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass erforderlich.

Reisecode: CLARFL
Agentur-Nr.: 36481

MS VistaClassica

► Wellness-Bereich mit Innenpool ► 2018 renoviert ► AI-Verpflegung



Beispielkabine Oberdeck



Salon



Restaurant

Bordausstattung

Eingangshalle mit Rezeption, Büro der Ausflugs- und Reiseleitung, Panorama-Restaurant, Souvenirshop, Panorama-Salon mit Bar, Lesecke, Lift zwischen Oberdeck und Restaurant (nicht zu den Hauptdeck-Kabinen sowie zum Wellness-Bereich), großflächiges Sonnendeck mit Sonnenschutz, Liegestühlen, Stühlen und Tischen, Groß-Schach, Wellness-Bereich mit Innenpool, Fitnessgeräten und Sauna. Bitte beachten Sie, dass das Schiff nicht barrierefrei ist.

Ihre behagliche Kabine

Alle Kabinen sind Außenkabinen und wurden 2018 renoviert, auf dem Oberdeck mit französischem Balkon, auf dem Hauptdeck mit großen Panorama-Fenstern, diese sind im oberen Drittel zu öffnen. Die Zwei-Bett-Kabinen (ca. 12–14 m²) verfügen über 2 Einzelbetten, die auf Wunsch in Doppelbetten geändert werden können. Die Deluxe-Kabine (ca. 18 m²) ist mit einem Doppelbett mit zwei Matratzen ausgestattet und verfügt über ein größeres Bad. Alle Kabinen haben private Dusche/WC, Haartrockner, Sat-TV, Safe,

Minikühlschrank, Bordtelefon und eine individuell regulierbare Klimaanlage. Einzelkabinen sind Zweibettkabinen zur Alleinnutzung. In den hinteren Kabinen auf dem Oberdeck (achtern) sind während der Fahrt verstärkt Motorengeräusche wahrzunehmen.

Fahrradverleih an Bord

An der Rezeption können Fahrräder (gegen Gebühr) für private Landgänge gemietet werden.

MEDIENHAUSREISEN

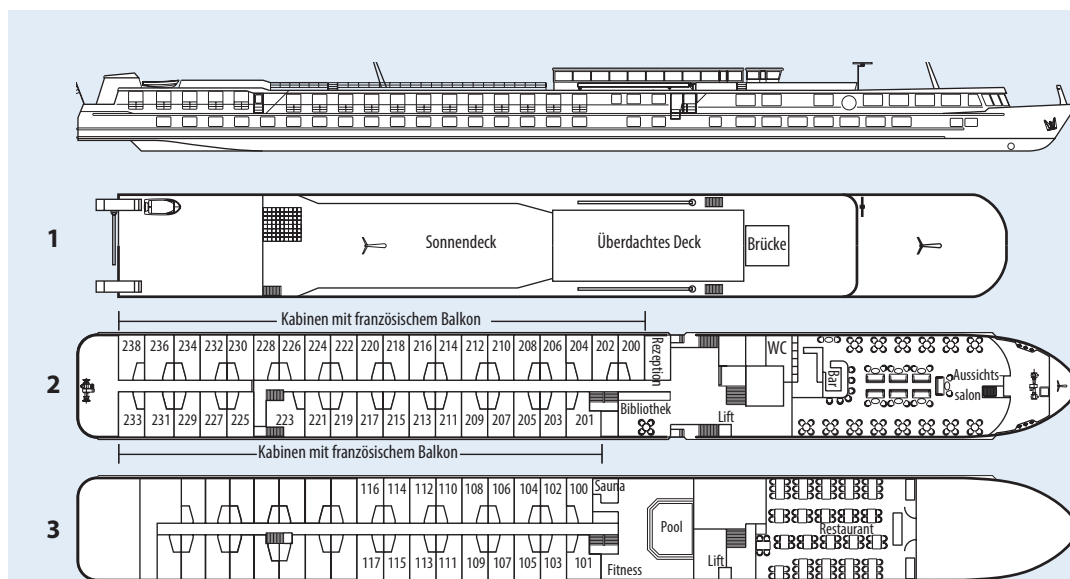
Kreuzfahrt-Service

Tel.: 0241 / 5101-555

Fax.: 0241 / 5101-554 · info@kreuzfahrt-hotline.com

Mo.–Fr. 8.30 bis 17 Uhr

Aufgrund der großen Nachfrage empfehlen wir eine frühzeitige Anmeldung.



Decks:

- 1 Sonnendeck
- 2 Oberdeck
- 3 Hauptdeck

Technische Daten:

Länge: 106,6 m
 Breite: 11,1 m
 Tiefgang: 1,4 m
 Anzahl der Passagiere: max. 110
 Schiffscrew: ca. 30
 Baujahr: 1990
 Renovierung 2018
 Flagge: Schweiz
 Bordsprache: Deutsch
 Reederei: Classica River Cruises

Das Schiff entspricht modernen Technik- und Sicherheitsstandards.

Dortmund, im Juni 2018

MS VistaClassica // Rhein in Flammen 2019 // mit Haustürabholung

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

über Ihr Interesse an unserer Flusskreuzfahrt mit der MS VistaClassica „Rhein in Flammen“ vom 02. – 09.07.2019 freuen wir uns und übersenden Ihnen beiliegend das ausführliche Informationsmaterial.

Reizvolle Landschaften, der imposante Main-Donau-Kanal und als Höhepunkt den Rhein in Flammen – das alles erwartet Sie auf dieser abwechslungsreichen Flussreise. Gehen Sie mit uns an Bord MS VistaClassica, einem modernen Flussschiff mit viel positiver Ausstrahlung. Die gemütliche Bar und der lichtdurchflutete Panorama-Salon laden herzlich zum Verweilen ein. Oder Sie genießen die vorbeiziehenden malerischen Landschaften auf dem weitläufigen Sonnendeck. Sie werden sich wohlfühlen an Bord!

Neben allen Mahlzeiten sind auch die meisten Getränke an Bord im Preis enthalten. Und nicht nur das – auch ein Haustür-Abholservice ist bei dieser Reise im Preis inbegriffen!

Geben Sie uns Ihren Kabinen-/Kategoriewunsch im Anmeldeformular an. Wir prüfen dann die Verfügbarkeit und melden uns entsprechend zurück.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch persönlich für alle Fragen zur Verfügung. Sie erreichen uns montags - freitags von 08:30 bis 17:00 Uhr unter:

Kreuzfahrt-Service: Tel.: 0241 / 5101-555 Fax: -554

Eine Rücktrittskostenversicherung ist nicht im Reisepreis inkludiert. Bitte prüfen Sie, ob Sie eine solche Versicherung bereits abgeschlossen haben

Erleben Sie herrliche Landschaften und kulturelle Höhepunkte bequem – mit Ihrem schwimmenden Hotel im Hintergrund.

Mit herzlichen Grüßen

Mit herzlichen Grüßen
Ihr Kreuzfahrt-Service

Iris Diop

P.S.: Aufgrund der zu erwartenden großen Nachfrage bitten wir um frühzeitige Anmeldung!

Reisetermin: 02. bis 09.07.2019

Ausgefüllte Anmeldung bitte senden an:

Kreuzfahrt-Service
 für den Zeitungsverlag Aachen
 Gutjahrstr. 12
 44287 Dortmund

Tel. (02 41) 5101-555
 Fax (02 41) 5101-554
 info@kreuzfahrt-hotline.com

gewünschte Kat./Kabine	
Ausflugspaket p.P.	
Versicherungen p.P.	
Reisepreis p.P.	
Gesamtreisepreis	

Bitte gut leserlich ausfüllen

1. Person

2. Person

Name		
Vorname(n)		
Straße / Hausnummer		
PLZ / Wohnort		
Geburtsdatum		
Nationalität		
Telefon Nr.		
Mobil-Telefon Nr.		
Ausflugspaket	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
HAUSTÜRABHOLUNG INKLUSIVE		
Bemerkungen		

Versicherung gewünscht?

RRV ja nein Preis p. P.: _____ Kompaktschutz ja nein Preis p. P.: _____

Geben Sie Ihren Kabinenwunsch gerne an. Wir prüfen die Verfügbarkeit und melden uns entsprechend zurück.

Veranstalter ist 1 AVista Reisen GmbH, Siegburger Str. 231, 50679 Köln. **Wichtiger Hinweis:** Ich erkläre, dass mir die vorvertraglichen Informationen (Reiseausschreibung, Allgemeine Geschäftsbedingungen) ausgehändigt wurden und ich die Informationen zur Reise, Hinweise für mobilitätseingeschränkte Reisende, zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zum Datenschutz verstanden habe und akzeptiere. Ich bin damit einverstanden, dass die zur Abwicklung der Reise zur Verfügung gestellten Angaben von 1 AVista Reisen GmbH verwendet werden, soweit dies der Vertragsabwicklung oder der Kundenbetreuung dient. Die gemachten Angaben werden nicht an Dritte weiter gegeben. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass der Kreuzfahrt-Service mich auch zukünftig über neue Reiseangebote per Post informieren darf. Sollte dies nicht der Fall sein, widerspreche ich ausdrücklich in schriftlicher Form.

Ich erkläre ausdrücklich, auch für die vertraglichen Verpflichtungen aller von mir angemeldeten Teilnehmer einzustehen.

 Datum / Unterschrift des Kunden

Gesund und sicher reisen – mit 1AVista Reiseschutz



Ohne
Selbstbehalt

1AVista Reiserücktritt-Basischutz

WELT

- Reiserücktritt-Versicherung
- Gesundheits-Assistance
- Reise-Assistance
- Umbuchungsgebühren-Schutz

Reisepreis bis		je Person
100,-	ER0100	7,-
200,-	ER0200	14,-
400,-	ER0400	22,-
600,-	ER0600	32,-
800,-	ER0800	43,-
1.000,-	ER1000	48,-
1.500,-	ER1500	66,-
2.000,-	ER2000	83,-
2.500,-	ER2500	97,-
3.000,-	ER3000	129,-
4.000,-	ER4000	159,-
5.000,-	ER5000	209,-
7.500,-	ER7500	289,-

Alle Beträge in Euro.

Ohne
Selbstbehalt

1AVista Komplettschutz

mit Reise-Krankenversicherung

WELT

- Reiserücktritt-Versicherung
- Gesundheits-Assistance
- Reise-Assistance
- Reiseabbruch-Versicherung
- Umbuchungsgebühren-Schutz
- Reisegepäck-Versicherung
- Reiseunfall-Versicherung
- Reise-Krankenversicherung inkl. Kranken-Rücktransport

Reisepreis bis		je Person
100,-	EP0100	19,-
200,-	EP0200	33,-
400,-	EP0400	42,-
600,-	EP0600	56,-
800,-	EP0800	63,-
1.000,-	EP1000	79,-
1.500,-	EP1500	92,-
2.000,-	EP2000	121,-
2.500,-	EP2500	139,-
3.000,-	EP3000	163,-
4.000,-	EP4000	219,-
5.000,-	EP5000	269,-
7.500,-	EP7500	329,-



Krank vor der Reise? Die Stornoberatung hilft!

Die **Stornoberatung** ist in jeder Reiserücktritt-Versicherung inklusive. Erfahrene Reisemediziner beraten, ob die Reise im Krankheitsfall sofort storniert werden muss oder abgewartet werden kann. Das Risiko von eventuell höheren Stornokosten übernehmen wir.

Auch **bei Notfällen während der Reise** ist die Assistance zur Stelle. Unser **24-Stunden-Notfall-Service** bietet rund um die Uhr schnelle und fachkundige Hilfe weltweit!

Die Leistungen im Überblick:

- **Reiserücktritt-Versicherung:** Ersetzt die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bei Nichtantritt der Reise. Versicherte Ereignisse sind z. B.: unerwartete schwere Erkrankung, Tod, schwere Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit, Schwangerschaft, erheblicher Sachschaden am Eigentum der versicherten Person, Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person / mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung sowie unerwartete Wiedereinstellung nach vorangegangener Arbeitslosigkeit.
- **Gesundheits-Assistance:** Wir bieten medizinische Hilfe und Beratung vor und während der Reise. Wir informieren, beraten und leisten aktiv Unterstützung bei persönlichen Notfällen während der Reise, wie bei Krankheit, Unfall oder Tod.
- **Reise-Assistance:** 24-Stunden-Notrufzentrale. Bietet und organisiert Hilfe weltweit bei Notfällen im Ausland.
- **Reiseabbruch-Versicherung:** Erstattet die Mehrkosten für eine vorzeitige Rückreise aus versichertem Grund und Ersatz von Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen.
- **Reisegepäck-Versicherung:** Ersetzt den Zeitwert des Gepäcks bei Diebstahl, Raub, Beschädigung oder Abhandenkommen während der Reise.

- **Umbuchungsgebühren-Schutz:** Erstattet die vertraglich geschuldeten Umbuchungsgebühren bis € 50,- je versicherter Person / Objekt, wenn bis zu 42 Tage vor Reiseantritt umgebucht wird.
- **Reiseunfall-Versicherung:** Leistet Entschädigung, wenn ein versicherter Unfall während der Reise zu dauernder Invaldität oder zum Tod der versicherten Person führt.
- **Reise-Krankenversicherung inkl. Kranken-Rücktransport:** Erstattet die Kosten der notwendigen medizinischen Hilfe und des medizinisch sinnvollen Rücktransports bei im Ausland akut auftretender Krankheit und Unfallverletzung; Leistungen in Deutschland: pauschaler Spesensatz, Rücktransport und Überführung.

Global Assistance

Allianz

Geltungsbereich: weltweit

Versicherter Reisepreis: maximal sind € 7.500,- je Person möglich

Versicherungssummen:

Reisegepäck-Versicherung: € 3.000,- je Person

Reiseunfall-Versicherung: je Person bis zu € 30.000,- bei Invaldität, € 10.000,- bei Tod, bis € 2.000,- Bergungskosten

Versicherte Reisedauer: Die Versicherungen gelten für die Dauer einer Reise (vom Antritt der Reise bis zur Rückkehr), maximal sind 45 Tage möglich. Im Rahmen der Reiserücktritt- und Reiseabbruch-Versicherung besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Dauer der Reise.

Abschlusshinweise: Jeder Reiseschutz mit inkludierter Reiserücktritt-Versicherung sollte bei Buchung der Reise abgeschlossen werden, ein späterer Abschluss ist bis 30 Tage vor Reiseantritt

möglich. Bei Buchungen ab 29 Tagen vor Reiseantritt ist der Reiseschutz sofort, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage, abzuschließen.

Wichtige Information: Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die Versicherungsbedingungen von AWP P&C S.A. Die vollständigen Produkt- und Verbraucherinformationen und Versicherungsbedingungen können Sie unter <http://www.1avista.de/reiseversicherung.html> einsehen. Leistungs- und Prämienänderungen vorbehalten.

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB

Bei der Ihnen angebotenen Kombinationen von Reiseleistungen handelt es sich um Pauschalreisen im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.1. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen 1AVista Reisen GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt das Unternehmen 1AVista Reisen GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und – falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist – zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Die wichtigsten Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302:

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. 1AVista Reisen hat eine Insolvenzabsicherung mit der R+V Allgemeine Versicherung AG abgeschlossen (Versicherungsschein-Nr.: 780/90/449314484). Die Reisenden können diese Einrichtung (Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Tel.: +49 611 533-5859, www.ruv.de) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von 1AVista Reisen verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:
www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Reise- und Geschäftsbedingungen der 1AVista Reisen GmbH („Reiseveranstalter“)

1. Abschluss des Reisevertrages/Verpflichtung für Mitreisende

- 1.1 Für alle Buchungswege gilt:
- Vor Abschluss des Reisevertrages erfolgt eine vorvertragliche Unterrichtung des Kunden, insbesondere über seine Rechte nach der Pauschalreiserichtlinie und über die Eigenschaften der Reise, Preise und Zahlungsmodalitäten.
 - Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
 - Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab (z. B. wenn der Kunde diese Reise- und Geschäftsbedingung erst mit der Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters erhält), so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist (Bindungsfrist). Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder konkludent durch Anzahlung erklärt. Eine Annahmeerklärung nach Ablauf der Bindungsfrist kann der Reiseveranstalter zurückweisen.
 - Bei einer Optionsbuchung wird die geplante Reise für die Dauer von drei Werktagen reserviert. Nach dieser Frist wird die Option automatisch zu einer verbindlichen Buchung. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde kostenfrei auf einen anderen Reisetag oder eine andere Route umbuchen oder kostenfrei von der Reise zurücktreten.
- 1.2 Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:
- Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.
 - Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch den Reiseveranstalter zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine Reisebestätigung schriftlich oder in Textform übermitteln.
- 1.3 Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z. B. Internet) gilt für den Vertragsabschluss:
- Dem Kunden wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt erläutert.
 - Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
 - Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.
 - Soweit der Vertragstext vom Reiseveranstalter gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
 - Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.
 - Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung).
 - Die Übermittlung der Buchung (Reiseanmeldung) durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchung (Reiseanmeldung). Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters beim Kunden zu Stande, die keiner besonderen Form bedarf und telefonisch, per E-Mail, Fax oder schriftlich erfolgen kann.
 - Erfolgt die Buchungsbestätigung sofort nach Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Buchungsbestätigung am Bildschirm, so kommt der Reisevertrag mit Darstellung dieser Buchungsbestätigung zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung bedarf. In diesem Fall wird dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten. Die Verbindlichkeit des Reisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

2. Bezahlung

Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden der Sicherheitsschein übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, wenn der Sicherheitsschein übergeben ist. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 bis Ziffer 5.3 mit Rücktrittskosten zu belasten.

3. Leistungsänderungen

- Abweichungen von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind dem Reiseveranstalter gestattet, wenn die Änderungen der Reiseleistungen unerheblich sind und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden. Der Reiseveranstalter wird den Kunden hierüber unverzüglich nach Kenntniserlangung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) klar und verständlich in hervorgehobener Weise über die Änderungen unterrichten.
- Im Fall einer erheblichen Änderung wesentlicher Eigenschaften der Reiseleistungen oder der Abweichung von wesentlichen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Reisevertrages geworden sind, kann der Kunde innerhalb einer mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die mitgeteilte Änderung annehmen, unentgeltlich vom Reisevertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer anderen Reise (Ersatzreise) verlangen, wenn der Reiseveranstalter dem Kunden in seiner Mitteilung eine solche Reise angeboten hat. Wenn der Kunde nicht innerhalb der ihm von dem Reiseveranstalter zur Entscheidung gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Vertragsänderung als angenommen.
- Eventuelle Gewährleistungsansprüche des Kunden bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4. Preisänderungen

- Der Reiseveranstalter behält sich ausdrücklich vor, den Reisepreis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erhöhen:
 - Die Preiserhöhung übersteigt nicht 8% des Reisepreises.
 - Die Erhöhung ergibt sich unmittelbar aus einer nach Vertragsschluss erfolgten
 - Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder anderer Energieträger,
 - Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder
 - Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse.
- Der Reiseveranstalter unterrichtet den Kunden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger über die Preiserhöhung und deren Gründe und Berechnung.
- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Preiserhöhung aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder anderer Energieträger kann der Reiseveranstalter vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen. In anderen Fällen werden die

vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Kunden verlangen. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

- Der Kunde kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Ziffer 4.1.2 genannten Preise, Abgaben und Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Hat der Kunde mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten, wobei der Reiseveranstalter die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsmehrausgaben abziehen darf.
- Preiserhöhungen von mehr als 8% sind nur einvernehmlich möglich. Der Reiseveranstalter kann den Kunden eine Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Kunde innerhalb einer vom Reiseveranstalter bestimmten angemessenen Frist das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder seinen Rücktritt vom dem Vertrag (ohne Entschädigungsverpflichtung) erklärt; alternativ kann er dem Kunden auch die Teilnahme an einer anderen Reise (Ersatzreise) anbieten. Wenn der Kunde nicht innerhalb der ihm von dem Reiseveranstalter zur Entscheidung gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Preiserhöhung als angenommen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn und Entschädigung

- Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler (Reisebüro) gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände aufgetreten sind, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigt haben, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
- Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt berechnet:
 - Flugreisen und Nur-Hotel-Buchung
Bis zum 90. Tag vor Reiseantritt 20% des Reisepreises, ab dem 90. bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 35% des Reisepreises, ab dem 30. bis zum 15. Tag vor Reiseantritt 60% des Reisepreises, ab dem 15. bis 1 Tag vor Reiseantritt 90% und bei Rücktrittserklärung Nichterscheinen am Reisetag 95% des Reisepreises.
 - Fluss- und Seereisen
Bis zum 90. Tag vor Reiseantritt 20% des Reisepreises, ab dem 90. bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 30% des Reisepreises, ab dem 30. bis zum 15. Tag vor Reiseantritt 50% des Reisepreises, ab dem 15. bis 1 Tag vor Reiseantritt 80% und bei Rücktrittserklärung/Nichterscheinen am Reisetag 90% des Reisepreises.
Der Reiseveranstalter kann anstelle der vorstehenden Pauschalen die Entschädigung anhand des Reisepreises unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret berechnen.
Der Reiseveranstalter wird auf Wunsch des Kunden die Höhe der Entschädigung erläutern.
- Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651e BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt (siehe Ziffer 6.2).

6. Umbuchungen und Ersatzbefugnis des Reisenden

- Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetages, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsmittel (Umbuchung) besteht nicht. Die Möglichkeit des Rücktritts (Ziffer 5) und einer darauffolgenden Neuanschließung bleibt dem Kunden unbenommen.
- Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass statt seiner Person ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung des Kunden muss auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen und darf dem Reiseveranstalter nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugehen.
- Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.
- Der Reiseveranstalter kann auf Nachweis eine Erstattung der ihm durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten fordern.
- Tritt eine dritte Person in den Vertrag ein, so haften diese und der Kunde (Anmelder) gegenüber dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

8. Rücktritt des Reiseveranstalters wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl oder aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände

- Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der vor Abschluss des Reisevertrages mitgeteilten Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er den Rücktritt bis spätestens
 - 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen,
 - 7 Tagen vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen,
 - 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagendem Kunden gegenüber erklärt hat.
Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.
- Ferner kann der Reiseveranstalter zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Reisevertrages gehindert ist und den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrunds erklärt.
- Tritt der Reiseveranstalter vom Reisevertrag zurück, verliert er seinen Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis

und hat dem Kunden den Reisepreis, soweit dieser bereits gezahlt worden ist, unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu erstatten.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

- 9.1 Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung die Durchführung der Reise, den Hausfrieden (auf dem Schiff oder im Hotel) oder die Mitreisenden derart nachhaltig stört oder seine Vertragspflichten derart verletzt, dass dem Reiseveranstalter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, die Fortsetzung des Reisevertrags nicht zugemutet werden kann.
- 9.2 Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

10. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 10.1 Reiseunterlagen
Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält. Außerdem hat der Kunde umgehend zu prüfen, ob die Angaben in den Reiseunterlagen den Daten in seinem Reisepass bzw. Ausweis entsprechen, und seine Mitreisenden zu einer solchen Prüfung anzuhalten.
- 10.2 Mängelanzeige/Abhilfeverlangen
Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Versäumt der Kunde schuldhaft dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein und es besteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Mängelanzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des Reiseveranstalters am Urlaubsort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. des Reiseveranstalters wird in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Der Vertreter des Reiseveranstalters ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.
- 10.3 Fristsetzung vor Kündigung
Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i BGB bezeichneten Art nach § 651j BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.
- 10.4 Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung
Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck dem Vertreter des Reiseveranstalters bzw. dem Reiseveranstalter unverzüglich anzuzeigen.

11. Beschränkung der Haftung

- 11.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Verträgen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz) bleiben von der Beschränkung unberührt.
- 11.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen und Schäden im Zusammenhang mit Einzelleistungen, die er als Fremdleistungen lediglich vermittelt hat (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Der Reiseveranstalter haftet jedoch für solche Leistungen, soweit sich dies aus dem Gesetz ergibt oder wenn und soweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

11.3 Dem Kunden wird im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseinfall- und Reisegepäckversicherung sowie einer Auslandskrankenversicherung empfohlen.

12. Verjährung

Reiserrechtliche Ansprüche des Kunden (§§ 651k bis n BGB) verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot („Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Kunde muss bei allen Reisen einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mitführen. Der Reiseveranstalter wird über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

15. Information über die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens

Der Reiseveranstalter nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren von einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.“ Sie kann unter folgender Adresse kontaktiert werden: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl; Tel. +49 78517957940, www.verbraucherschlichter.de.

Reiseveranstalter:

1AVista Reisen GmbH
Siegburger Str. 231
50679 Köln
Tel.: 0221 99 800 800
Fax: 0221 99 800 869
info@1avista.de
www.1avista.de
HRB 60751 Amtsgericht Köln
USt-IdNr.: DE2547 12753

Fotonachweis: Fotolia.com, iStockphoto, Claus Weber/DB AG, Niederländisches Büro für Tourismus & Convention, Koblenz Touristik, Mosellandtouristik GmbH, Würzburg Tourismus & Congress, Tourisme Alsace, C. Fleith; G. Würth, V. Wien Tourismus / Karl Thomas, VisitBrussels, Regina Arentz, Raoul Fiebig, Jürgen Saupe, Marc Tragbar, M. Westendorf, FinisherPix, Frank Lipke, pixabay, Tourist Information Speyer, Péter Kosztolciz, Lightroom Photography, Günter Standl, Uli Deiß.

Stand: 06/2018

Versicherungsschein-Nr.: 760 90 449314484

Sicherungsschein für Pauschalreisen gemäß § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Dieser Sicherungsschein gilt für den Buchenden und alle Reiseteilnehmer.

Der Sicherungsschein gilt nur für Pauschalreisen, die bis zum 01.04.2019 (einschließlich) gebucht wurden; Antritt oder Beendigung der Reise haben dagegen keine Bedeutung für seine Gültigkeit.

Dem Reisenden steht im Fall der Insolvenz der / des
1AVista Reisen GmbH
Siegburger Str. 231
50679 Köln

gegenüber dem unten angegebenen Kundengeldabsicherer unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein unmittelbarer Anspruch im Sinne des § 651r Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.

Die Haftung des Kundengeldabsicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Geschäftsjahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

Bei **Rückfragen** wenden Sie sich bitte an:
R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 533-5859
Telefax: +49 611 533-4500

Ihr **Kundengeldabsicherer**:
R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden
www.ruv.de

R+V Allgemeine Versicherung AG


Dr. Edgar Martin


Julia Merkel

R+V Allgemeine Versicherung AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.
Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Heinz-Jürgen Kallerhoff, Julia Merkel, Marc René Michallet, Peter Weiler.
Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

01 334 50 8913 001 0 01.18